



Der neue

Newsletter der Zentralen Gebührenstelle

Newsletter Nr. 01-2022

an die Kindertageseinrichtungen in der Münchner Förderformel,
an die Eltern-Kind-Initiativen im Fördermodell „EKI-Plus“,
an die Kindertageseinrichtungen im Kooperativen Ganzttag mit freier Trägerschaft

Ermäßigung der Elternentgelte für geflüchtete Kinder aus der Ukraine

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie folgende Regelungen bei der Aufnahme eines Flüchtlingskindes aus der Ukraine.

1.) Ermäßigungsmöglichkeiten bei Aufnahme von Flüchtlingskindern aus der Ukraine

Zahlreiche Geflüchtete aus der Ukraine, darunter viele Kinder, wurden in München aufgenommen. Möglicherweise wird bereits ein geflüchtetes Kind aus der Ukraine in Ihrer Kindertageseinrichtung betreut oder Sie beabsichtigen, ein Kind in den nächsten Wochen oder Monaten aufzunehmen. Zum Aufnahme- und Anmeldeverfahren in der Kindertageseinrichtung erhalten Sie von der zuständigen Fachabteilung „Freie Träger“ eine Handreichung „Aufnahme von Kindern aus der Ukraine“.

Die Zentrale Gebührenstelle informiert Sie hiermit über die wichtigsten Ermäßigungsmöglichkeiten für aus der Ukraine geflüchtete Kinder.

Bitte beachten Sie: In allen Fällen ist der Antrag auf Einkommensberechnung auszufüllen.

Geflüchtete aus der Ukraine haben grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Eine Ermäßigung beziehungsweise vollständige Befreiung vom Elternentgelt nach **Ziffer 2** des beiliegenden Informationsschreibens ist damit möglich.

Bitte füllen Sie das Antragsformular „Antrag auf Einkommensberechnung 2021/2022 bzw. für 2022/2023 aus.“

Geflüchtete aus der Ukraine erhalten bei ihrer Ankunft einen sogenannten **Ankunftsnachweis** und eine **Anlaufbescheinigung**. Diese Unterlagen werden zur Überbrückung der aktuellen Aufenthaltssituation bis zur Ausstellung eines Aufenthaltstitels ausgestellt und dienen als

Nachweis über die Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Somit ist es ausreichend, entweder Ankunftsnachweis und/oder Anlaufbescheinigung, zusammen mit dem Antrag auf Einkommensberechnung, einzureichen. Falls vorhanden, ist der Bewilligungsbescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorzulegen.

In der Anlage erhalten Sie jeweils ein Muster eines Ankunftsnachweises und der Anlaufbescheinigung.

Daneben kann auch eine Ermäßigung nach **Ziffer 3** des Elternbriefes gewährt werden. Bei Bewohner*innen von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz reicht eine Bestätigung über das Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft aus.

Kennzeichnen Sie bitte den Antrag auf Einkommensberechnung auf Seite 1 mit einem gut sichtbaren Hinweis oder einer farbigen Aufschrift (z.B. „**Ukraine**“). Dieser Hinweis dient ausschließlich dazu, dass der Antrag rasch und so unbürokratisch wie möglich bearbeitet werden kann und den betroffenen Familien schon gleich ab dem Eintrittsdatum eine Ermäßigung gewährt werden kann.

Diese Informationen zur Ermäßigung von Elternentgelten finden Sie zukünftig auch in der Handreichung „Aufnahme von Kindern aus der Ukraine“ von der Fachabteilung „Freie Träger“, die fortlaufend aktualisiert wird.

2.) Aushändigung der Elterninformation

Zusammen mit dem vorliegenden Newsletter erhalten Sie das Informationsblatt zur Einkommensberechnung 2022/2023 sowie den Antrag auf Einkommensberechnung 2022/2023. Bitte stellen Sie allen Eltern das Informationsschreiben in geeigneter Weise zur Verfügung.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Zentrale Gebührenstelle